

Beschluss des Landesteilhabebeirats zur barrierefreien Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums durch E-Scooter und Fahrradverleihsysteme

A. Problem

Der öffentliche Straßenraum hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Verleihsysteme von E-Scootern und Fahrrädern bereit. Diese können zwar einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität leisten, stellen aber für behinderte Menschen auch erhebliche Risiken dar. Unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge blockieren Gehwege, Zugänge und taktile Leitlinien, wodurch insbesondere blinde und mobilitätseingeschränkte Personen gefährdet werden. Sie stoßen auf unvorhersehbare Hindernisse, riskieren Stürze und können für sie wichtige Wege nicht nutzen. Hinzu kommt die leise Fahrweise, die sowohl für seh- als auch für hörbehinderte Menschen das Risiko von Kollisionen erhöht. Diese Beeinträchtigungen schränken die Barrierefreiheit und eine gleichberechtigte Teilhabe im öffentlichen Verkehrsraums massiv ein. Auch Eingaben beim Landesbehindertenbeauftragten zeigen diese Praxiswirkung auf.

B. Lösungsansätze

Um Sicherheit und gleichberechtigte Mobilität zu gewährleisten, braucht es klare Regelungen und deren konsequente Umsetzung.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. E-Scooter-Verleihsysteme stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Eine vergleichbare Lage ist in der Einbringung einer Vielzahl von Fahrrädern und E-Lastenrädern in den öffentlichen Straßenraum zu erblicken.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG sieht vor, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung an der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden. Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entscheidet nach § 18 Abs. 4 Satz 1 das Ordnungsamt.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 ist eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt zwingende Voraussetzung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Sie kann zudem zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

I. E-Scooter

Für E-Scooter-Verleihsysteme werden seit mehreren Jahren befristete Sondernutzungserlaubnisse mit Nebenbestimmungen erteilt. In diesen ist u. a. geregelt, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind, wie das Abstellen zu dokumentieren ist, dass das Abstellen in Parkverbotszonen ausgeschlossen sein muss und dass Patrouillen durch den Anbieter vorzunehmen sind.

Da es immer wieder vorkommt, dass E-Scooter unsachgemäß abgestellt werden und diese dadurch eine erhebliche Gefahr für behinderte Menschen darstellen, ist die Ausweisung fester Abstellflächen eine zentrale Forderung der Verbände und des Landesbehindertenbeauftragten. In einem gerichtlichen Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Bremen dazu verpflichtet, sich für Abstellflächen für E-Scooter-Verleihsysteme einzusetzen, indem sie das begonnene Pilotprojekt in der Neustadt möglichst rasch umsetzt und evaluiert und die Ausdehnung auf weitere Stadtteile prüft. Zum Stand des vereinbarten Verfahrens liegen den Verbänden und dem Landesbehindertenbeauftragten keine Informationen vor. Zur Erörterung der Angelegenheit wird der Landesteilhabebeirat die beiden zuständigen Ressorts Inneres und Verkehr/ Mobilität in seine nächste Sitzung einladen.

Zudem hat sich der Senat dazu verpflichtet unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu evaluieren, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeingebrauchs behinderter Menschen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/494S). Diese Evaluation hat anfangs regelmäßig stattgefunden, wurde nunmehr aber nicht fortgesetzt. Eine kontinuierliche Evaluierung sollte jedoch weiterhin stattfinden. Im Rahmen dieser hätte auch frühzeitig die Anforderung einer akustischen Warnung für blinde oder sehbehinderte Menschen als wichtige technische Ausstattung identifiziert werden und im Verfahren der neuen Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse 2025 als Verpflichtung in einer Nebenbestimmung vorgesehen werden können. Dieses sollte durch die Aufnahme einer nachträglichen Nebenbestimmung in die erteilten Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen werden.

II. Fahrräder

Durch die zusätzliche Einbringung von Fahrrädern und E-Lastenrädern in den öffentlichen Straßenraum erhöht sich die Gefahr für behinderte Menschen noch einmal deutlich. Hier wurde es allerdings versäumt, das Verfahren der Sondernutzungserteilung durchzuführen, obwohl eine Vielzahl an Fahrrädern und E-Lasten-Räder im öffentlichen Raum behinderte Menschen in ihrer Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigen können.

Darüber hinaus ist entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten erfolgt. Er hat erst über die Vorlage für die Deputation für Mobilität zwei Wochen vor Einbringung der Fahrräder in den Verkehrsraum von dem Vorhaben erfahren. Es war daher nicht möglich, die Rechte und Interessen behinderter Menschen in das Verfahren einzubringen, was angesichts der skizzierten Ausgangslage aber dringend geboten erscheint.

Eine Anforderung wäre u. a. das strukturierte Vorgehen hinsichtlich der Abstellflächen gewesen. Auch für Fahrräder und E-Lasten-Räder sollte gänzlich auf das Free-Floating-System verzichtet werden und gemeinsam für diese und E-Scooter feste Abstellflächen ausgewiesen werden.

C. Beschluss

Der Landesteilhabebeirat rügt die fehlende Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei der Einführung des Bikesystems „Bre.Bike“. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 24 Abs. 5 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz, wonach der Landesbehindertenbeauftragte bei allen Vorhaben des Senats, welche die Belange behinderter Menschen betreffen, frühzeitig zu beteiligen ist. Der Landesteilhabebeirat fordert den Senat auf, dieser Verpflichtung in Zukunft Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollte die kontinuierliche Evaluierung, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeindegebrauchs behinderter Menschen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt, unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten wieder aufgenommen werden.

Der Landesteilhabebeirat hält eine Nachholung des Sondernutzungserlaubnis-Verfahrens für das Bikesystem „Bre.Bike“ für erforderlich, da nur in einem solchen Verfahren die Belange behinderter Menschen Eingang finden und sorgsam abgewogen werden können.

Der Landesteilhabebeirat fordert den Senat auf, die Anbieter von E-Scooter-Verleihsystemen zur technischen Ausstattung der E-Scooter mit akustischen Warnsignalen zu verpflichten.

Um unsachgemäßes Abstellen von E-Scootern auf Gehwegen, Querungshilfen und anderen für behinderte Menschen kritischen Bereichen zu verhindern, fordert der Landesteilhabebeirat eine flächendeckende gemeinsame Ausweisung von Parkzonen für Verleihsysteme von E-Scootern, Fahrrädern und E-Fahrrädern. Diese müssen für sich genommen zudem die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Der Landesteilhabebeirat beschließt, Vertretungen vom Senator für Inneres und der Senatorin für Mobilität in seine nächste Sitzung zur Information über den Sachstand und zur Erörterung der gesamten Angelegenheit einzuladen.